

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen,

sowie

Inserate und litterarische Anzeigen.

Tuchlieferung für Grenzwächter-Uniformen.

Die schweizerische Zollverwaltung ist im Falle, über die Lieferung von Uniformtöchern für eidgenössische Grenzwächter, nämlich:

- cirka 800—1000 m. Marengo-Waffenrocktuch,
- cirka 800—1000 m. dunkelblaumeliert Hosentuch, diagonal,
- cirka 800 m. dunkelblaumeliert Manteltuch mit Strich,

Konkurrenz zu eröffnen.

Nähere Auskunft über Beschaffenheit der Tücher und Lieferungsbedingungen erteilt die unterzeichnete Stelle, woselbst auch Normalmuster eingesehen werden können.

Lieferungsangebote schweizerischer Fabrikanten mit der Aufschrift „Grenzwächter-Tücher“ werden bis **14. Oktober l. J.** entgegengenommen.

Bern, den 21. September 1893.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Stellen-Ausschreibung.

Im Lagerhaus der eidgenössischen Alkoholverwaltung zu Delsberg sind drei Bureaugehülfenstellen mit einem Anfangsgehalt von wenigstens Fr. 2100 zu besetzen.

Zwei dieser Stellen sind provisorisch versehen und es gelten die jetzigen Inhaber derselben ohne weiteres als angemeldet.

Anmeldungen auf die drei Stellen sind bis zum **15. Oktober d. J.** schriftlich und in Begleit der erforderlichen Ausweise an die eidg. Alkoholverwaltung in Bern zu richten. Bewerbern französischer Zunge wird der Vorzug gegeben.

Bern, den 4. Oktober 1893.

Eidg. Finanzdepartement.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Postablagehalter und Briefträger in Schafhausen (Bern). Anmeldung bis zum 17. Oktober 1893 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 2) Bureaudiener mit Fahrdienst in Tramelan (Bern). Anmeldung bis zum 17. Oktober 1893 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 3) Briefträger und Bote in Walchwil (Zug). Anmeldung bis zum 17. Oktober 1893 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 4) Postverwalter in Einsiedeln. Anmeldung bis zum 17. Oktober 1893 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 5) Telegraphist in Einsiedeln (Schwyz). Jahresgehalt Fr. 240, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 14. Oktober 1893 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.

-
- | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|---------------------------------------------------------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1) Briefträger, Bureaudiener und Packer in Thun. 2) Zwei Briefträger in Wangen a/A. (Bern). | } | Anmeldung bis zum 10. Okt. 1893 bei der Kreispostdirektion in Bern. |
| <ol style="list-style-type: none"> 3) Postcommis in Chaux-de-Fonds. 4) Bureaudiener mit Fahrdienst in Saignelégier. | } | Anmeldung bis zum 10. Okt. 1893 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg. |
| <ol style="list-style-type: none"> 5) Postablagehalter und Briefträger in Benzenschwil (Aargau). | | Anmeldung bis zum 10. Okt. 1893 bei der Kreispostdirektion in Aarau. |
| <ol style="list-style-type: none"> 6) Postcommis in Winterthur. 7) Briefträger in Töß (Zürich). | } | Anmeldung bis zum 10. Okt. 1893 bei der Kreispostdirektion in Zürich. |
| <ol style="list-style-type: none"> 8) Briefträger in Speicher (Appenzell). 9) Briefträger in Gähwil (St. Gallen). | } | Anmeldung bis zum 10. Okt. 1893 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen. |
-

Verschollen-Erklärung.

Thomas Baumgartner ab Rothhaus (Hünenberg), geboren den 22. August 1833, Sohn des Kaspar sel. und der Mar. Verena Bütler sel., verhehlicht mit Frau Barbara, geb. Stuber, welcher im Februar 1862 nach Süd-Amerika verreiste und von dessen Leben seither keine sichere Kunde mehr eingegangen, sowie allfällige hierorts unbekannte Descendenten desselben werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten von heute an beim Bürgerrat in Hünenberg anzumelden, ansonst nach Verfluß dieser Frist zur Todeserklärung geschritten und infolgedessen über seine Verlassenschaft zu gunsten seiner hierorts bekannten Erben würde verfügt werden.

Zug, den 8. September 1893.

[³/₂]

Auftrags des Kantonsgerichts,
Für die Gerichtskanzlei:
Carl Stadler, Gerichtsschreiber.

Anzeige.

Bei der Unterzeichneten ist erschienen und kann gegen Nachnahme oder Frankoeinsendung des Betrages in deutscher oder französischer Ausgabe bezogen werden:

Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten.

Herausgegeben vom schweiz. Departement des Innern.

Preis broschlert: Fr. 4. — Solid gebunden: Fr. 5.

Dieses unter Mitwirkung von Mitgliedern des Bundesgerichts ausgearbeitete Werk, welches auf 385 Oktavseiten die auf das Civilstandswesen bezüglichen gesetzgeberischen Erlasse, die zur Verwendung kommenden Formulare samt einer erschöpfenden Beispielsammlung, eine sorgfältige, die Gesetzgebung aller Kantone mitberücksichtigende Anleitung für die Führung der Civilstandsregister und endlich ein genaues alphabetisches Sachregister enthält, kommt einem längst gefühlten Bedürfnis entgegen und darf als vorzüglicher Ratgeber nicht nur den Civilstandsbeamten, sondern allen kantonalen Amtstellen, den Advokatur- und Geschäfts-Bureaux aufs beste empfohlen werden.

Buchdruckerei Karl Stämpfli & Cie. in Bern.

Publikationsorgan

für das

Transport- und Tarifwesen

der

Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen

auf dem

Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

Beilage zum schweiz. Bundesblatt. — Preis bei Separatabonnement Fr. 1.

N^o 40.

Bern, den 4. Oktober 1893.

I. Allgemeines.

645. (^{40/93}) Umrechnung der österreichischen Gulden- in Frankenwährung.

Laut Mitteilung der Verwaltung der Vereinigten Schweizerbahnen ist das Wertverhältnis der österreichischen Guldenwährung zur Frankenwährung für die österreichisch-schweizerischen Grenzstationen ab 26. September 1893 bis auf weiteres festgesetzt worden zu:

1 Gulden = 1,9975 Franken.

II. Reglemente und Tarifvorschriften.

B. Verkehr mit dem Auslande.

646. (^{40/93}) Teil I, Abteilung A, der belgisch-deutschen Verbands- gütertarife, vom 1. Januar 1893. Nachtrag I.

Mit 1. Oktober 1893 tritt zum Teil I, Abteilung A, der Gütertarife für die belgisch-deutschen Eisenbahnverbände, vom 1. Januar 1893, ein Nachtrag I in Kraft, enthaltend Änderungen der zusätzlichen Bestimmungen zum Reglement, sowie Berichtigungen.

Bern, den 27. September 1893.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

647. (^{40/93}) *Teil I, Abteilung A und B der belgisch-deutschen Verbandsgütertarife, vom 1. Januar 1893. Nachträge I.*

Zu den Abteilungen A und B des Verbandsgütertarifs, Teil I, für die belgisch-deutschen Eisenbahnverbände, vom 1. Januar 1893, tritt am 1. Oktober 1893 je ein Nachtrag I in Geltung. Derjenige zur Abteilung A enthält Änderungen der zusätzlichen Bestimmungen zum Reglement und Berichtigungen. Durch den Nachtrag zur Abteilung B werden insbesondere die bei einzelnen Artikeln (Cementwaren, Hohlglaswaren, Papier, Pappe, Stäbe und Brettchen aus Nadel- und Buchenholz, Steine, Thonerdehydrat, Thonwaren und Zucker) in der Güterklassifikation bei der Ausfuhr über die belgischen Häfen, bezw. nach Belgien, bisher allgemein vorgesehene Begünstigungen auf die aus dem deutschen Zollgebiet herrührenden Sendungen beschränkt. Nachträge kostenfrei.

Straßburg, den 25. September 1893.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

Mitteilungen aus ausländischen Anzeigblättern.

Teil I und Teil II, Hefte 1 und 2 der Gütertarife Vorarlberg und Lindau—Oesterreich, vom 1. Juli 1893. Zu vorgenannten Tarifen tritt am 1. Okt. 93 ein Berichtigungsblatt in Kraft. Österr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schifffahrt. Nr. 112, v. 28. Sept. 93.

III. Personen- und Gepäckverkehr.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

648. (^{40/93}) *Interner Personen- und Gepäcktarif der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, vom 1. Januar 1893. Änderung.*

Für die vom 1. Oktober 1893 ab im Binnenverkehr der diesseitigen Verwaltung zur Ausgabe gelangenden Rückfahrkarten und Vogesen-Rundreisekarten beträgt (mit Genehmigung unserer vorgesetzten Behörde) die Gültigkeitsdauer zehn Tage einschließlich des Lösungstages. Die Gültigkeitsdauer erlischt um Mitternacht des zehnten Tages. Eine Verlängerung derselben durch Sonn- und Feiertage ist ausgeschlossen.

Die gleichen Bestimmungen finden vom genannten Zeitpunkte an Anwendung auf den direkten Personenverkehr (auch Rundreiseverkehr) zwischen unsern Stationen einerseits und den Stationen der pfälzischen Bahnen, der württembergischen und der bayerischen Staatseisenbahnen, sowie der badischen Staatseisenbahnen andererseits, mit Ausnahme der Rückfahrkarten zwischen

- a. Straßburg-Neudorf—Kehl,
- b. Neubreisach Bahnhof—Altbreisach,
- c. Banzenheim—Neuenburg,
- d. Hüningen—Leopoldshöhe

und der Rückfahrkarten zwischen diesseitigen und pfälzischen Stationen, wenn der Reiseweg über Strecken des Eisenbahndirektionsbezirks Köln (linksrheinisch) führt. In allen diesen Fällen bleibt die seitherige Gültigkeitsdauer bestehen.

Im Verkehre mit den oben nicht genannten Bahnen verbleibt es bei den seitherigen Bestimmungen; indessen werden alle Rückfahrkarten und Rundreisekarten, welche eine geringere als 10tägige Gültigkeitsdauer besitzen, auf den diesseitigen Linien bis Mitternacht des 10. Tages als gültige Fahrtweise zugelassen.

Auf Fahrkarten, welche vor dem 1. Oktober 1893 verausgabt werden, findet die neue Bestimmung keine Anwendung.

Strasbourg, den 28. September 1893.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

Mitteilungen aus ausländischen Anzeigebättern.

Interner Personen- und Gepäcktarif der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen, vom 1. Januar 1893. Zu vorgenanntem Tarif tritt mit 1. Okt. 93 ein Nachtrag II in Kraft. Amtsbl. d. Eisenbahnverw. in Elsass-Lothr. Nr. 48, v. 29. Sept. 93.

Personenverkehr der badischen Bahnen mit andern deutschen Bahnen. Vom 1. Okt. 93 an werden bezüglich der Gültigkeitsdauer der Personenbillete folgende Änderungen vorgenommen:

Verkehr.	Billetsorte.	Gültigkeitsdauer. Tage.
Baden — Bayern	Rückfahr- und Rundreisekarten	10
„ — Württemberg	Fahrkarten einfacher Fahrt	2
„ — „	Rückfahrkarten	10
„ — Pfalz	„	10
„ — Lokalbahn Zell i/W.-Todtnau	Rundreisekarten	10

Tarifanzeiger d. bad. Staatsb. Nr. 57, v. 25. Sept. 93.

IV. Güterverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

Rückvergütungen.

649. (^{40/93}) Transporte von diversen Waren Thun — Interlaken und Bönigen.

Mit sofortiger Gültigkeit werden für nachgenannte Warenartikel folgende ermäßigte Frachtsätze auf dem Rückvergütungswege gegen Vorlage der Originalfrachtbriefe gewährt:

	Mehl, Getreide, Hülsenfrüchte und Kochsalz in Ladungen von wenigstens 5000 kg.	Parletteriewaren und grobe Bauschreiner- arbeiten als Stückgut.	Petroleum in Wagenladungen von wenigstens 10 000 kg.
	Centimes pro 100 kg.		
Thun-See loco und transit — Interlaken-Bahnhof . .	25	40	—
Thun-See loco und transit — Interlaken-Oststation . .	28	—	40
Thun-See loco und transit — Bönigen	35	—	—

Obige Taxen sind unter den gleichen Bedingungen auch für Sendungen nach und von den Zwischenstationen gültig, soweit sie niedriger sind, als die bezüglichen normalen Frachtsätze.

Bern und Interlaken, den 2. Oktober 1893.

**Direktion der Thunerseebahn.
Betriebsleitung der Bodelibahn.**

B. Verkehr mit dem Auslande.

650. (40/93) Teil II, Hefte 1 und 3 der bayerisch-schweizerischen Gütertarife. Änderung.

Die in den württembergisch-schweizerischen Ausnahmetarifen für Obst, vom 20. September 1893, enthaltenen Bestimmungen und Taxen für Ulm, Station der württembergischen Staatseisenbahnen, sind, vom 20. Oktober 1893 an, auch im Verkehr mit Neuulm, Station der bayerischen Staatseisenbahnen, via Lindau anwendbar.

Zürich, den 30. September 1893.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

651. (40/93) Teil II, Heft 6, erste Abteilung der norddeutsch-schweizerischen Verbandsgütertarife.

Auf 15. Oktober 1893 tritt das Heft 6, erste Abteilung, des Teiles II der norddeutsch-schweizerischen Gütertarife in Kraft, enthaltend einen Ausnahmetarif für frisches Obst unverpackt, im Verkehr zwischen Stationen der ostschweizerischen Eisenbahnen einerseits und Stationen der Eisenbahndirektionsbezirke Berlin, Magdeburg, Erfurt, Frankfurt a. M. und Altona anderseits.

Dasselbe kann vom 10. Oktober 1893 an durch die beteiligten Stationen bezogen werden.

Zürich, den 30. September 1893.

Namens der Verbandsverwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

Ausnahmetaxen.

652. (^{40/93}) Transporte von Getreide etc. russisch-österreichische Grenzstationen — Romanshorn.

Mit 5. Oktober 1893 treten für Transporte von Getreide etc. und Mahlprodukten in Wagenladungen von 10 000 kg. ab den russisch-österreichischen Grenzstationen nach der Schweiz, Frankreich und Italien folgende ermäßigte Ausnahmetaxen nach Romanshorn in Kraft:

	Cts. pro 100 kg.
Brody (Grenze)-transit — Romanshorn . . .	456,9
Podwoločyska (Grenze)-transit — Romanshorn	477,9
Granica-transit — Romanshorn	360,0

Zürich, den 30. September 1893.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

653. (^{40/93}) Transporte von Heu, Stroh etc. Italien — Schweiz.

Mit provisorischer Gültigkeit bis auf weiteres sind am 25. September 1893 für direkte Sendungen von Heu, gewöhnlichem Stroh und Futterkräutern in Wagenladungen aus Italien nach der Schweiz auf den italienischen Strecken ermäßigte Ausnahmetaxen in Kraft getreten, welche für die einzelnen Versandstationen bei unserm kommerziellen Bureau in Erfahrung gebracht werden können.

Luzern, den 26. September 1893.

Direktion der Gotthardbahn.

C. Transitverkehr.

Rückvergütungen.

654. (^{40/93}) Transporte von Baumwolle Genua etc. — Deutschland.

An Stelle der in Nr. 37 dieses Blattes, vom 13. September 1893, unter Nr. 612, litt. a, publizierten Rückvergütung von Fr. 1. 31 per 1000 kg. auf direkten Transporten von roher Baumwolle in Wagenladungen von mindestens 10 000 kg. oder bei Frachtzahlung für dieses Gewicht ab Genua (inkl. Ladestellen) und Sampierdarena nach Mülhausen und Müllheim i. Baden und weiter gelegenen Stationen wird auf den gegenwärtig gültigen bezüglich Taxen nördlich von Pino-transit eine Rückvergütung von Fr. 1. 87 per 1000 kg. gewährt,

sofern der Versender den Nachweis leistet, daß ihm von den italienischen Bahnen auf den zur Zeit im direkten deutsch-italienischen Verkehr gültigen Taxen bis Pino-transit eine Rückvergütung von 90 Cts. per 1000 kg. (statt einer solchen von 67 Cts.) gewährt worden ist.

Die Rückerstattung erfolgt jährlich je nach dem 30. September gegen Vorlage der Originalfrachtbriefe, sowie des vorerwähnten Nachweises des Genusses der Rückvergütung auf den italienischen Strecken.

Luzern, den 2. Oktober 1893.

Direktion der Gotthardbahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

655. (^{40/93}) Gütertarif badische Staatsbahnen — bayerische Staatsbahnen, vom 1. Juni 1891. Nachtrag III.

Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1893 wird zum badisch-bayerischen Gütertarif der Nachtrag III ausgegeben. Derselbe enthält u. a. Neuauflage des Vorworts, der besondern Bestimmungen zur Verkehrsordnung und zu den allgemeinen Tarifvorschriften, sowie Aufnahme einiger badischer und bayerischer Stationen in den direkten Verkehr und außerdem eine Anzahl ermäßigter Frachtsätze.

Der Nachtrag kann durch unser Gütertarifbureau unentgeltlich bezogen werden.

Karlsruhe, den 25. September 1893.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatsbahnen.**

656. (^{40/93}) Teil II, Hefte 3 und 4 der mitteldeutschen Verbandsgütertarife, vom 1. Januar 1893. Nachträge III.

Am 1. Oktober 1893 werden im mitteldeutschen Verbandsgüterverkehr zu den Tarifheften Nr. 3 und 4 die Nachträge III eingeführt.

Dieselben enthalten außer verschiedenen schon früher veröffentlichten und eingeführten Tarifmaßnahmen Änderungen und Neueinführung von Frachtsätzen für einige nördliche Verbandstationen.

Straßburg, den 22. September 1893.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

Karlsruhe, den 26. September 1893.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatsbahnen.**

657. (^{40/93}) *Teil II, Abteilung A, Hefte I—III der rheinisch-westfälisch — südwestdeutschen Verbandsgütertarife.*

Nachträge.

Zu den rheinisch-westfälisch — badischen Gütertarifheften I, II und III sind mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1893 Nachträge, neben Ergänzungen und Berichtigungen etc., Tarifkilometer und Frachtsätze für verschiedene neu aufgenommene rheinisch-westfälische Stationen, sowie anderweite, teilweise erhöhte, teilweise ermäßigte Tarifkilometer und Frachtsätze für verschiedene Stationen der Eisenbahndirektionsbezirke Köln (linksrheinisch) und Elberfeld enthaltend, ausgegeben worden.

So weit Frachterhöhungen eintreten, bleiben die seitherigen billigern Frachtsätze noch bis zum 15. November 1893 in Kraft.

Karlsruhe, den 26. September 1893.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

658. (^{40/93}) *Teil II, Abteilung G der rheinisch-westfälisch—südwestdeutschen Verbandsgütertarife, vom 1. April 1893.*

Nachtrag II.

Zu dem Tarif für die Beförderung von Gütern im rheinisch-westfälisch—südwestdeutschen Verbands, G (Güterverkehr mit der Station Basel), vom 1. April 1893, ist Nachtrag II, gültig vom 1. Oktober 1893, ausgegeben. Gratis.

Strassburg, den 27. September 1893.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

659. (^{40/93}) *Teil III, Heft 1 der galizisch-süddeutschen Verbandsgütertarife, vom 1. September 1890. Änderung.*

Im Teil III, Tarifheft Nr. 1, vom 1. September 1890, für den Getreideverkehr Galizien — Süddeutschland werden auf 1. Oktober 1893 die Frachtsätze der Schnitttafel A, Schnittpunkt Nr. 1 für Lörrach auf 1,08 M. und für Schopfheim auf 1,01 M. ermäßigt.

Vom gleichen Zeitpunkte ab haben die im Nachtrag I zum Teil III, Tarifheft Nr. 1 und 2 für den genannten Verkehr enthaltenen ermäßigten Frachtsätze für die Beförderung von Malz keine Geltung mehr.

Karlsruhe, den 30. September 1893.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

660. (^{40/93}) *Ausnahmetarif für Torfstreu, Torfmull und Futtermittel der badischen Staatseisenbahnen, vom 20. Juli 1893.*
Neuausgabe.

Mit Wirkung vom 10. September 1893 ist der Ausnahmetarif für Streu- und Futtermittel im direkten Verkehr der badischen Staatseisenbahnen mit den deutschen Bahnen, sowie im Durchgangsverkehr über die badischen Strecken neu ausgegeben worden.

In denselben sind die in dem bisherigen Tarife, vom 20. Juli 1893, sowie in den Nachträgen I und II enthaltenen Bestimmungen wiederholt und übersichtlich zusammengefaßt, auch diejenigen Ergänzungen aufgenommen, welche seit Herausgabe des Nachtrags II eingeführt worden sind.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 2. September 1893 wird mitgeteilt, daß die im Abschnitt III, Ziffer 2, des neuen Tarifes enthaltene Bestimmung betreffend die Verwendung von zwei offenen Wagen an Stelle eines Wagens für die Beförderung von Heu und Stroh im Wechselverkehr der badischen Bahn mit der bayerischen Bahn, der württembergischen Bahn, der Main-Neckar-Bahn, der Bregthalbahn und im Verkehr dieser Bahnen unter sich, sowie im innern badischen Verkehr bis auf weiteres fortbestehen bleibt, im übrigen Verkehr wird diese Bestimmung dagegen aufgehoben, und zwar:

- a. im Verkehr mit den preußischen und oldenburgischen Staatsbahnen, sowie den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen am 1. Oktober 1893;
- b. im Verkehr mit den sächsischen Staats- und den preußischen Privat-eisenbahnen, sowie einigen andern norddeutschen Bahnen am 15. Oktober 1893, und
- c. im Verkehr mit der hessischen Ludwigsbahn und den pfälzischen Eisenbahnen am 6. November 1893.

Nähere Auskunft erteilen unsere Güterstationen, sowie das diesseitige Gütertarifbureau.

Karlsruhe, den 25. September 1893.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

661. (^{40/93}) *Ausnahmetarif für Streu- und Futtermittel E L, vom 10. September 1893. Ergänzung.*

Der Ausnahmetarif für die Beförderung von Streu- und Futtermitteln wird, mit Geltung vom 1. Oktober 1893, auf den Artikel „Heidekraut“ ausgedehnt.

Strasbourg, den 27. September 1893.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**



Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate und litterarische Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1893
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.10.1893
Date	
Data	
Seite	147-150
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 314

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.